



Brüssel, den 11. Januar 2024
(OR. en)

16999/23
ADD 1

**Interinstitutionelles Dossier:
2023/0147(NLE)**

PECHE 620

VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Delegationen
Betr.:	Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Abschluss im Namen der Union des Protokolls zur Durchführung des partnerschaftlichen Fischereiabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits und der Republik Kiribati andererseits (2023–2028) - Erklärung der Kommission

Der Gerichtshof hat mit seinem Urteil in den verbundenen Rechtssachen C-103/12 und C-165/12 (Europäisches Parlament und Kommission gegen Rat) eindeutig bestätigt, dass Beschlüsse im Zusammenhang mit dem Abschluss externer Fischereiabkommen in vollem Umfang in den Anwendungsbereich des Artikels 43 Absatz 2 AEUV (in Verbindung mit dem nach Artikel 218 AEUV anwendbaren Verfahren, d. h. Artikel 218 Absatz 6 Buchstabe a Ziffer v für Beschlüsse über den Abschluss von Abkommen) fallen, und den Standpunkt verworfen, dass solche Beschlüsse in den Anwendungsbereich des Artikels 43 Absatz 3 AEUV fallen könnten.

In Bezug auf den Beschluss über den Abschluss des Protokolls über die Durchführung des partnerschaftlichen Fischereiabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits und der Republik Kiribati andererseits (2023-2028) bedauert die Kommission die Änderung des Rates, durch die die materielle Rechtsgrundlage des Artikels 43 Absatz 2 AEUV durch Artikel 43 (ohne Erwähnung des Absatzes) ersetzt wird.

Die Kommission lehnt zwar die Annahme der Änderung durch eine Abstimmung mit qualifizierter Mehrheit im Rat nicht ab, behält sich jedoch diesbezüglich alle ihre Rechte vor.